



TOP NEWS

/ Wallboxen und mobile Ladestationen – wie versichern?

/ Ihr Hausrat, der Fahrraddiebstahl und die richtige Versicherungssumme

WEITERER INHALT

- / Bauleistungsversicherung:
Eine wichtige Absicherung für Bauherren
- / Gestiegener Baupreisindex
- / Skifahren in Italien

PRIVAT



Liebe Leserinnen und Leser,

herzlich willkommen zu einer neuen Ausgabe „WIIASS aktuell“.

Auch dieses Jahr haben wir uns wieder Gedanken gemacht, welche Themen aus dem Versicherungsbereich für Sie besonders interessant sind und welche Tipps wir Ihnen für Ihre optimale Absicherung an die Hand geben können.

Bei Fragen können Sie uns jederzeit gerne kontaktieren, denn es ist unser Anspruch, unsere Kunden mit unserer Beratung und unserem Service rundum zufriedenzustellen.

Ich wünsche Ihnen einen schönen sonnigen Herbst und viel Spaß beim Lesen!

Herzliche Grüße!



Thilo Röhler
Vorstand

Wallboxen und mobile Ladestationen – wie versichern?



Ohne Strom keine E-Mobilität. Wo und wie versichert man die „Lebensspender“ fürs E-Auto?

Die Photovoltaikanlage auf dem Dach produziert sauberen Strom, der dank Speicher jederzeit selbst genutzt werden kann. So lädt man über Nacht sein E-Auto auf und fährt am nächsten Morgen wieder mit grünem Gewissen zur Arbeit. Dieser Idealfall wäre eine an sich runde Sache, die bei immer mehr Haushalten anzutreffen ist. Wo auch immer der Strom herkommt, er muss in den Akku. Idealerweise kann man daheim laden. Dafür gibt es Wallboxen, die fest mit dem Gebäude verbunden sind und mobile Ladestationen („Ladekabel“). Da diese so elementar wichtig für die Nutzbarkeit des Autos sind, ist es verständlich, dass man sich so seine Gedanken macht, wo diese im Fall der Fälle mitversichert wären.

Primär ein Wohngebäudethema

Es setzt sich nach und nach durch, dass Wallboxen über den Gebäudevertrag mitversichert sind. Da dies momentan nur selten in den Bedingungen eindeutig geregelt ist, empfehlen wir eine Anzeige beim Versicherer, damit im Leistungsfall keine Diskussionen entfachen, ob das nun als fest mit dem Gebäude verbunden angesehen werden kann oder nicht.

Der Versicherungsschutz entspricht dann dem Umfang mit den jeweils versicherten Gefahren, der für das ganze Haus gewählt wurde.

Deckung in der Photovoltaikversicherung

Auch in einer Photovoltaikversicherung kann Deckung für Wallboxen und Ladestationen geboten sein, sofern eine separate Photovoltaikversicherung für die vorhandene PV-Anlage abgeschlossen wurde. Natürlich müssen diese auch in der Versicherungssumme zusätzlich mitberücksichtigt worden sein. Die Absicherung über diese Versicherung ist im Rahmen einer Allgefahrenversicherung wesentlich umfangreicher, mit der z. B. auch Fehlbedienung mitversichert ist.

Halten wir fest: Fest installierte Wallboxen können über diese Weise umfangreich versichert werden. Wir empfehlen jedoch grundsätzlich die Installation einer Wallbox oder auch Ladesäule beim Versicherer anzuzeigen, da es bisher noch keine bedingungsgemäße Regelung zur Mitversicherung der Wallboxen gibt und das Vorhandensein einer Wallbox (und Photovoltaikanlage) von den Versicherern als Gefahrerhöhung angesehen wird. Durch die vorsorgliche Anzeige beim Versicherer kann der Sachverhalt geklärt und ein möglicher Nachteil im Schadenfall vermieden werden.



VERSICHERUNG VON WALLBOXEN UND MOBILEN LADESTATIONEN



FAHRRADDIEBSTAHL RICHTIG ABSICHERN

>> FORTSETZUNG VON SEITE 1 Und mobile Ladegerätschaften?

Nun, mobile Ladevorrichtungen sind natürlich nicht fest mit dem Gebäude verbunden. Das macht es etwas schwieriger. Als zur Nutzung eines Kfz nötigen Teils dienen sie im klassischen Definitionssinn nicht dem Haushalt. Eine Deckung über die Hausratversicherung wird daher nicht generell geboten.

Aber irgendwie ist es doch auch ein Kfz-Teil...!

Der Gedanke ist jedenfalls naheliegender, als der, dass es sich um Hausrat handeln könnte. Und folgerichtig findet sich inzwischen auch in vielen Kfz-Tarifen eine Deckung, in der die Mitversicherung mobiler Ladegeräte möglich ist. Oft ist diese aber auch nur subsidiär zu anderen Versicherungen.

Das heißt, eine leistungspflichtige Gebäude- oder anderweitige Versicherung geht im Schadenfall gegebenenfalls vor.

Bitte informieren Sie uns deshalb rechtzeitig, wenn Sie beabsichtigen, eine Wallbox mit oder ohne Photovoltaikanlage zu installieren, oder bereits installiert haben, damit wir für Sie den richtigen Versicherungsschutz prüfen und sicherstellen können.

Ihr Hausrat, der Fahrraddiebstahl und die richtige Versicherungssumme

Der Einschluss und die Mitversicherung von Fahrraddiebstahl im Rahmen der Hausratversicherung ist in den aktuellen Tarifen der Versicherer oftmals automatisch berücksichtigt und zählt zu den täglichen Aufgaben. Dennoch kommt es hinsichtlich der Versicherungssumme immer wieder zu Problemen – meist im Schadensfall.

Oft beginnt alles mit der Anschaffung eines wertigen Fahrrades. Sie gönnen sich etwas und lassen tausend Euro und mehr für ein Fahrrad, Rennrad oder ein E-Bike im Zweiradfachgeschäft. Ein derartiger Wert außerhalb der eigenen vier Wände lockt Langfinger und weckt hohen Bedarf nach ausreichender Diebstahlabsicherung. Keine Herausforderung: einfach den entsprechenden Einschluss des Fahrraddiebstahlrisikos in der Hausratversicherung klären und entsprechend berücksichtigen.

Die Höhe der Versicherungssumme sollte an dieser Stelle allerdings gründlich geprüft und überdacht werden. Wenn es nur ein einziges Rad im Haushalt gibt, sollte es keinerlei Probleme geben. Bei mehreren Rädern sieht die Sache schon etwas anders aus. Genügt der Neuwert des teuersten Fahrrades? Was ist, wenn mehr als nur ein Rad entwendet wird? Hat man dann zwei Schadensfälle, für die dann jeweils die vereinbarte Summe zur Verfügung steht?

Es ist nachvollziehbar, dass man die Grenze beim Wert des höchstwertigen Rad ziehen möchte. Grundsätzlich gelten Fahrräder als Hausratsgegenstände im Rahmen der Gesamtversicherungssumme für den Hausrat versichert. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass das Fahrrad im Rahmen eines Einbruchdiebstahls aus einem verschlossenen Raum/Gebäude am Versicherungsort der Wohnung gestohlen wird.

Mit dem Einschluss des Fahrraddiebstahlrisikos erweitern Sie die Hausratversicherung um eine weitere Gefahr bei einfachem Diebstahl außerhalb des Versicherungsortes. Diese Erweiterung muss in der Hausratversicherung mit der separaten Versicherungssumme vereinbart werden, welche im Leistungsfall als Entschädigungsgrenze gilt.

Ein Rad gestohlen, ein Schadensfall – zwei Räder gestohlen, zwei Schadensfälle?

Es steht pro Schadensfall also eine vereinbarte Entschädigungsgrenze zur Verfügung. Wird nur ein Rad gestohlen und hat man die Entschädigungsgrenze ausreichend hoch gewählt, dann gibt es keine Probleme. Gehen wir nun aber davon aus, dass bei einem ausgedehnten Familienausflug z. B. ins Freibad zwei Räder zeit-

gleich gestohlen werden. Der Neuwert beider Räder beträgt 7.000 Euro; für Fahrraddiebstahl sind im Hausratvertrag 4.000 Euro vereinbart. Ist es nun in Ordnung, wenn der Versicherer lediglich 4.000 Euro erstattet?

Ja, das wird es in aller Regel tatsächlich sein. So wie es als ein Schaden gewertet wird, wenn Einbrecher aus dem Haus und aus der Garage bei einem Einbruch etwas stehlen, sieht man auch den zeitgleichen Diebstahl mehrerer Räder als eine Tat. Natürlich gibt es Ausnahmen: Beispielsweise dann, wenn mehrere Familienmitglieder getrennt voneinander mit ihren Rädern unterwegs sind, ihre Räder jeweils an ganz unterschiedlichen Plätzen abstellen und diese gestohlen werden. Das wäre aber ein großer Zufall.

Probleme im Voraus vermeiden!

Die Erfahrung zeigt, dass die Entschädigungsgrenze für Fahrraddiebstahl oftmals nur anhand des Werts eines Rades festgesetzt wurde und somit nicht ausreichend für alle vorhandenen Räder bemessen ist.

Gehen Sie auf Nummer sicher und setzen Sie hier eine Summe an, die für die Räder eines Haushalts ausreicht. Wenn Sie sich also nicht sicher sind, ob Ihre Fahrräder derzeit ausreichend abgesichert sind, dann sprechen Sie uns gerne darauf an.

**BAULEISTUNGSVERSICHERUNG****BAUPREISINDEX**

Bauleistungsversicherung: Eine wichtige Absicherung für Bauherren

Was und wofür ist eine Bauleistungsversicherung?

Eine Bauleistungsversicherung schützt Bauherren und auch Bauunternehmer vor möglichen Schäden, die während der Bauzeit unvorhersehbar auftreten. Dies betrifft Gebäude-Neubauten, wie auch Sanierungen, Um-, An- und Ausbauten bei bestehenden Gebäuden.

Versichert sind alle Lieferungen und Leistungen für den Neu- oder Umbau des zu versichernden Gebäudes. Grundsätzlich gelten die Neubauleistungen versichert.

Die Bauleistungsversicherung, auch Bauwesenversicherung genannt, ist eine Allgefahrendeckung und sozusagen die „Vollkasko“ für den Bauherren während der Bauphase.

Schäden durch höhere Gewalt wie Sturm-, Hagelschäden und Hochwasser, Vandalismus, Diebstahl sowie Konstruktions- und Materialfehler gelten zum Beispiel versichert.

Heftige Unwetter können dazu führen, dass Teile des Mauerwerks beschädigt werden, dass der Rohbau überflutet wird oder bereits verbaute Heizungs-, Sanitär- und Elektroinstallationen zerstört werden.

Manchmal kommt es auch vor, dass Unbekannte in einem Rohbau randalieren: Sie werfen Fensterscheiben ein, schmieren Farbe an die Wände oder zerstören Gebäudebestandteile.

Nicht immer sind es Unwetter oder Vandalismus, die zu großen Schäden führen. Auch wenn beispielsweise eine Wasserleitung nicht fachgerecht installiert wird und es dadurch zu Überflutungen kommt, die beispielsweise den frisch aufgetragenen Estrich zerstören, kann auch das ohne Versicherung sehr teuer werden.

Nicht versichert sind allerdings Schäden durch Feuer (Brand, Blitzschlag, Explosion). Die Versicherung des Feuer-Risikos erfolgt in der Regel über eine separate Feuer-Rohbauversicherung

im Rahmen einer Gebäudeversicherung, welche während der Bauzeit im Allgemeinen kostenfrei von den Versicherern geboten wird und sich nach Bezugsfertigkeit in die endgültige Wohngebäudedeckung umwandelt, mit der dann auch die weiteren Gefahren der Wohngebäudeversicherung, Leitungswasser, Sturm/Hagel und Elementar, mitversichert werden können.

Bei Sanierungen, An-, Um- und Ausbauten bestehender Gebäude „ruht“ in der Regel – je nach Umfang der Sanierungs- und Umbauarbeiten - der bereits vorhandene Wohngebäude-Versicherungsschutz für die weiteren Gefahren, weshalb auch hier die Absicherung einer Bauleistungsversicherung wichtig ist.

Die vorhandene Bausubstanz des bestehenden Gebäudes muss separat über die Bauleistungsversicherung mitversichert werden.

Die Laufzeit und Versicherungsdauer der Bauleistungsversicherung, welche vor Baubeginn abgeschlossen wird, erstreckt sich üblicherweise über die gesamte Bauzeit des versicherten Gebäudes, begrenzt auf 12 oder 24 Monate und wird in Form eines Einmalbeitrags bezahlt.

Es ist möglich und durchaus üblich, dass dieser Einmalbeitrag für die Bauleistungsversicherung auf die am Bau beteiligten Unternehmer je nach Anteil ihrer Gewerke umgelegt wird, da auch die vom Unternehmer in den Bau eingebrachten und ggf. noch nicht abgenommenen Sachen mitversichert gelten.

Somit sollte der Abschluss einer Bauleistungsversicherung auch im Sinne aller beteiligter Unternehmer sein.

Die Bauleistungsversicherung gehört neben der Bauherren-Haftpflichtversicherung zu den Pflichtversicherungen für den Bauherren.

Das eigene Heim ist in der Regel der teuerste Kauf des Lebens. Gehen Sie während der Bauphase kein finanzielles Risiko ein. Sichern Sie es ab!

Gestiegener Baupreisindex

Der Baupreisindex gibt die Entwicklung der Baupreise für den Neubau und die Instandhaltung von Wohn- und Gewerbebauten an. Zur Ermittlung des Preisindex werden die Baupreise für Bauleistungen laufend analysiert.

Der Preisindex wird darüber hinaus auch zur Wertermittlung für Immobilien eingesetzt. Unter anderem ist diese Wertermittlung bei einer neu abzuschließenden Versicherung für Wohngebäude wichtig. Hier dient der von den Versicherern ermittelte Neuwertfaktor als Berechnungsgrundlage für den Gebäude-Neubauwert und damit für die anzusetzende Versicherungssumme. In diesem Fall wird der Baupreisindex mit Anpassungsfaktoren für die Berechnung des Wertes der Immobilie zugrunde gelegt.

Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes stieg der Preisindex für den Neubau konventionell gefertigter Wohngebäude (Bauleistungen am Bauwerk, einschließlich Umsatzsteuer) in Deutschland im Mai 2022 um 17,6 % gegenüber Mai 2021.

Dies ist der höchste Anstieg der Baupreise gegenüber einem Vorjahr seit Mai 1970 (+18,9 gegenüber Mai 1969). Weiterhin sind vor allem die stark gestiegenen Materialpreise für den Anstieg der Baupreise verantwortlich.

Folge: Erhöhung der Prämien zur Wohngebäudeversicherung.



Skifahren – neue Regelungen seit dem 01.01.2022

Auch dieses Jahr werden sich wieder zahlreiche Winterfreunde zu den Skipisten in Italien aufmachen. Aufgrund des hohen Verletzungsrisikos, hat sich das italienische Parlament schon zum 01.01.2022 für neue Regelungen ausgesprochen:

- Helmpflicht für Wintersportler bis 18 Jahre (CE-Zertifizierung des Helms ist Voraussetzung)
- kein Wintersport unter Alkohol oder Drogen
- Nachweis einer gültigen Privathaftpflichtversicherung oder kostenpflichtiger Erwerb dieser zusätzlich zum Skipass

Bei Verstößen gegen diesen Regelungen werden teilweise hohe Geldbußen erteilt.



Wenn Ihre minderjährigen Kinder ohne Helm auf italienischen Pisten unterwegs sind, droht dem Erziehungsberechtigten eine Strafe von bis zu 200 Euro und der Entzug des Skipasses.

Wenn Sie mit 0,5 Promille oder mehr auf der Piste erwischt werden, müssen Sie mit einer Geldbuße von 250 bis 1.000 Euro rechnen. Ab 0,8 Promille gilt es sogar als Straftat, wenn Sie mit Skiern, dem Snowboard oder einem Schlitten auf der Piste unterwegs sind – und das kann auch entsprechend sanktioniert werden.

Wenn Sie bei einer Kontrolle den benötigten Versicherungsschutz nicht nachweisen können, droht Ihnen ein Bußgeld von bis zu 150 Euro und der Entzug des Skipasses.

Einen entsprechenden Nachweis, dass der geforderte Versicherungsschutz in Ihrer Privathaftpflichtversicherung eingeschlossen ist, bekommen Sie natürlich direkt von uns. Sprechen Sie uns einfach darauf an!

IMPRESSUM

Herausgeber:

Wirtschafts-Assekuranz-Makler AG
Fuggerstr. 41 | 92224 Amberg
Telefon: 09621 4930-0
amb@wiass.com | www.wiass.com

Vorstand:

Robert Ostermann (Vorsitzender)
Thilo Röhrer
Michael Ostermann

Aufsichtsratsvorsitzender:

Jürgen Küspert

Amtsgericht Amberg: HRB 4059

Statusbezogene Vermittlerangaben nach § 11 Versicherungsvermittler- verordnung

Status:

Zugelassener Versicherungsmakler mit
Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO

Registrierung:

Registrierungsnummer: D-9MVP-06AY0-38

Vermittlerregister (DIHK):

Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V.
Breite Straße 29 | 10178 Berlin

Wichtiger Hinweis:

Trotz sorgfältiger Prüfung der Informationen kann eine Garantie für die Richtigkeit nicht übernommen werden. Nachdruck – auch auszugsweise – oder eine Vervielfältigung der Artikel über Print-, elektronische oder andere Medien nur mit schriftlicher Genehmigung. Informationen und Preise ohne Gewähr.

Widerspruch:

Sollten Sie den Empfang unseres Newsletters nicht wünschen, können Sie jederzeit widersprechen.

Texte: Wenn nicht anders angegeben –
WIASS AG

Fotos: © stock.adobe.com, WIASS AG

Gestaltung: www.buero-wilhelm.de